

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Drucksache: 735/17

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 735/17.